



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2006 (15.12)
(OR. en)**

16738/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0258 (COD)**

**STATIS 130
AGRI 407
ENV 705
CODEC 1558**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 12. Dezember 2006

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2006) 778 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.12.2006
KOM(2006) 778 endgültig

2006/0258 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln

(von der Kommission vorgelegt)

{SEK(2006) 1623}

{SEK(2006) 1624}

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Für die Überwachung der durch die Pestizidverwendung bedingten Risiken, insbesondere der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sind geeignete Indikatoren erforderlich. Daher haben die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Vorabstudien über die Erstellung solcher Indikatoren durchgeführt. Die Berechnung von Risikoindikatoren ist nur anhand geeigneter Daten z. B. über die Pestizidverwendung möglich. Sachverständige haben jedoch Zweifel hinsichtlich der Verfügbarkeit, Transparenz, Aussagekraft und Zuverlässigkeit dieser Daten geäußert.

Mit dem Beschluss 1600/2002/EG über das Sechste Umweltaktionsprogramm haben das Europäische Parlament und der Rat bestätigt, dass die Auswirkungen von Pestiziden, insbesondere von in der Landwirtschaft verwendeten Pflanzenschutzmitteln, auf Mensch und Umwelt weiter zu verringern sind. Sie unterstrichen, dass eine nachhaltigere Verwendung von Pestiziden erreicht werden müsse, und forderten, die Risiken insgesamt deutlich zu verringern und Pestizide so zu verwenden, dass es mit dem erforderlichen Pflanzenschutz vereinbar sei.

In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden“¹ an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hat die Kommission bestätigt, dass detaillierte, harmonisierte und aktuelle statistische Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden auf Gemeinschaftsebene notwendig sind. Sie hat vorgeschlagen, innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Thematischen Strategie einschlägige verbindliche Anforderungen festzulegen, um die bereits laufenden Arbeiten zur Erhebung von Daten über die Verwendung von Pestiziden zu konsolidieren.

Mit der Einführung einer obligatorischen Datenerhebung soll diese Verordnung in erster Linie gewährleisten, dass in allen Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erhoben werden, die die Berechnung harmonisierter Risikoindikatoren und die Ermittlung der Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltigere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Gemeinschaft ermöglichen.

1.2. Allgemeiner Kontext

Im Rahmen des Sechsten Umweltaktionsprogramms zielt die Thematische Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden darauf ab, die Auswirkungen von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern sowie allgemein eine nachhaltigere Nutzung von Pestiziden und insgesamt eine deutliche Risikominderung zu erreichen. Dabei soll der erforderliche Pflanzenschutz gewährleistet bleiben. Da sich der bestehende Rechtsrahmen hauptsächlich auf den Anfang und das Ende der Lebensdauer von Pestiziden, d. h. auf die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Kontrolle von Rückständen in Nahrungs- und Futtermitteln konzentriert, dient die

¹ [KOM \(2002\) 349 endg.](#)

Thematische Strategie dazu, den bestehenden Rechtsrahmen zu ergänzen, indem der Schwerpunkt auf die Phase der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelegt wird.

Als eines der Ziele der Thematischen Strategie wird ausdrücklich die Einrichtung eines transparenten Systems zur Berichterstattung und zur Überwachung der erreichten Fortschritte einschließlich der Entwicklung geeigneter Indikatoren genannt. Um dieses Ziel zu erreichen, schlug die Kommission vor, innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Thematischen Strategie verbindliche Anforderungen aufzustellen, um die bereits laufenden Arbeiten zur Erhebung von Daten über die Verwendung von Pestiziden zu konsolidieren.

Parallel dazu hat die Kommission bestehende Rechtsvorschriften in Bezug auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und auf Pestizidrückstände überarbeitet, ein Maßnahmenbündel zur Unterstützung der Thematischen Strategie geprüft und vorgeschlagen sowie ein Forschungsprogramm zur Entwicklung eines harmonisierten Satzes von Indikatoren für die Umweltrisiken von Pestiziden (HAIR) unterstützt.

Da die Auswirkungen der relativ neuen Rechtsvorschrift über Biozide² erst weit nach dem Jahr 2006 zum Tragen kommen werden, wenn die erste Beurteilung von in Biozid-Produkten verwendeten Wirkstoffen abgeschlossen sein wird, verfügen derzeit weder die Kommission noch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten über ausreichende Kenntnisse bzw. Erfahrungen, um weitere Maßnahmen für Biozide vorzuschlagen. Deshalb wurden der Geltungsbereich der Thematischen Strategie und der Geltungsbereich dieses Vorschlags auf Pflanzenschutzmittel beschränkt. Beide Bereiche können jedoch in Zukunft erweitert werden, sofern ähnliche Maßnahmen für Biozide für erforderlich gehalten werden.

1.3. Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.³

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,⁴ insbesondere Anhang I Teil A Nummer 9, die die Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, dazu verpflichtet, Buch über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden zu führen.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.⁵

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁶, z. Z. in Überarbeitung.⁷

² Richtlinie 98/8/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

³ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁴ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁵ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁶ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/45/EG der Kommission (ABl. L 130 vom 18.5.2006, S. 27).

1.4. Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Im allgemeinen Rahmen des Sechsten Umweltaktionsprogramms ist die vorliegende Verordnung für Statistiken über Pflanzenschutzmittel als Grundstein der gesamten von der Kommission vorgeschlagenen Thematischen Strategie zu betrachten. Sie enthält unterschiedliche Maßnahmen in Bezug auf praktische Aspekte der Pestizidverwendung und auf eine systematischere Erhebung von Pestiziddaten.⁸ Kern dieser Strategie ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden.⁹ Zur Vervollständigung dieses Bündels von Rechtsvorschriften hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 91/414/EWG unterbreitet.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

2.1 Anhörung von interessierten Kreisen

2.1.1. Anhörungsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die in der Mitteilung mit dem Titel „Hin zu einer Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden“ vorgeschlagenen Maßnahmen waren Gegenstand einer breit angelegten öffentlichen Konsultation, beginnend mit der Konsultation der betroffenen Akteure von Juli bis Dezember 2002. Im April 2003 erfolgte die Konsultation der europäischen Institutionen.

Zu dem Bericht über die Folgenabschätzung für die verschiedenen Maßnahmenvorschläge wurde dann von Dezember 2004 bis Januar 2005 eine breit angelegte Konsultation über Internet organisiert.

Schließlich erhielt die Kommission im Rahmen einer offenen Konsultation über Internet vom 17. März 2005 bis zum 12. Mai 2005 1772 Antworten. Die Ergebnisse stehen unter <http://europa.eu.int/comm/environment/ppps/home.htm> zur Verfügung.

Von September 2004 bis Mai 2006 sind die spezifischen Maßnahmen in Bezug auf Pestizidstatistiken mit den Mitgliedstaaten im Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) und in dessen Sachverständigengruppe Pestizidstatistiken erörtert worden.

2.1.2. Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Während der Konsultation zur Thematischen Strategie betonte das Europäische Parlament, dass die Datenerhebung harmonisiert werden müsse und die Informationen zu den einzelnen Wirkstoffen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen seien. Um die Entwicklung geeigneter Indikatoren zu unterstützen, die die spezifischen Risiken von Pflanzenschutzmitteln und die nationalen Maßnahmen zur Risikobegrenzung berücksichtigen, hat der Rat die Kommission aufgefordert, ein System zu entwickeln, mit dem vergleichbare Statistiken über

⁷ KOM (2006) 388 endg.

⁸ KOM (2006) 372 endg.

⁹ KOM (2006) 373 endg.

Pflanzenschutzmittel erstellt werden können. Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sollten die von den Anwendern zu liefernden Angaben dergestalt sein, dass sie ihre Erhebung für die Produktion als sinnvoll erachten.

Von den übrigen Interessengruppen äußerten die Industrie und die Landwirte Zweifel, ob die Nachteile des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für ein viel umfangreicheres obligatorisches Datenerhebungssystem durch die Vorteile, die die Daten bieten, aufgewogen werden. Im Umweltbereich tätige NRO beantragten, für Händler und Anwender von Pestiziden die Buchführungspflicht einzuführen. Alle anderen Interessengruppen unterstützten die Entwicklung von Indikatoren als ein notwendiges Instrument zur Messung der erzielten Fortschritte. Die Vorschläge zur Erhebung von Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden fanden in der Öffentlichkeit breite Unterstützung.

Bei der Konsultation zu der vorgeschlagenen Verordnung wurde der Bedarf an besser harmonisierten Statistiken über die Pestizidverwendung von den Mitgliedstaaten allgemein anerkannt. Gleichzeitig betonten sie, dass es notwendig sei, sich auf das Erzielen harmonisierter Ergebnisse zu konzentrieren, und unterstrichen, dass man ihnen ein Maximum an Flexibilität in der Frage einräumen müsse, wie sie bei der Erhebung der erforderlichen Informationen vorgehen. Weitere angeschnittene Punkte waren, dass die neuen Belastungen auf einem Minimum gehalten und unter Berücksichtigung der begrenzten verfügbaren Mittel Prioritäten gesetzt werden müssten. Neue statistische Anforderungen sollten möglichst durch Einschränkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Darüber hinaus wurde in Frage gestellt, ob es zweckdienlich und nützlich sei, dass zusätzlich zu den Berichten über die nationalen Aktionspläne, welche auf der Grundlage harmonisierter Indikatoren erstellte Risikobewertungen enthalten, nationale Daten zur Verwendung von Pestiziden an die Kommission übermittelt werden. Die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Durchführung der Verordnung und in die Definition von Qualitätskriterien im Rahmen des Ausschusses für das Statistische Programm wurde begrüßt.

2.2. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

2.2.1. Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Der Kommissionsvorschlag basiert weitgehend auf dem Gutachten der Sachverständigengruppe Pestizide. Ferner sind in den Vorschlag Erfahrungen aus 30 Pilotprojekten eingeflossen, die zwischen 1999 und 2004 im Rahmen des Technischen Aktionsplans zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS) durchgeführt wurden, und aus zehn Projekten, die 2005 in den neuen Mitgliedsländern und den Beitrittsländern mit Unterstützung des Phare-Mehrländerprogramms 2002 für die statistische Zusammenarbeit eingeleitet wurden.

2.2.2. Methodik

Die Definition gemeinsamer Regeln für die Datenerhebung basiert auf den „Richtlinien für die Erstellung von Statistiken über den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und im Gartenbau“, die von der Sachverständigengruppe Pestizidstatistiken erarbeitet, 2002 von der Kommission veröffentlicht und später auf der Grundlage der Erfahrungen mit TAPAS und den PHARE-Pilotprojekten angepasst wurden.

2.2.3. Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Sachverständigengruppe Pestizidstatistiken erhielt ihr Mandat vom Ausschuss für das Statistische Programm. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, von Landwirtschafts-, Umwelt- oder Gesundheitsministerien, Pflanzenschutzeinrichtungen oder Forschungszentren, die im Bereich Pflanzenschutz tätig sind.

2.2.4. Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Dieser Vorschlag wurde wiederholt mit der Sachverständigengruppe Pestizidstatistiken diskutiert. Er beinhaltet nahezu alle ihre Empfehlungen, die hauptsächlich darauf abzielen, die Erhebung harmonisierter und vergleichbarer Daten sicherzustellen. Dabei soll den Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität eingeräumt und gewährleistet werden, dass die entsprechenden Statistiken die Ziele der Thematischen Strategie unterstützen.

2.2.5. Niveau der Erkenntnisse

Das hohe Niveau der wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Vorschlag wird dadurch gewährleistet, dass Sachverständige für Pflanzenschutzmittel und Statistiker an seiner Ausarbeitung teilgenommen haben.

2.2.6. Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Sämtliche Sitzungsunterlagen sowie Leitlinien und harmonisierte Fragebogen sind unter der CIRCA-Website <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/dsis/pip/library> frei zugänglich.

2.3. Folgenabschätzung

In der im November 2004 fertiggestellten Folgenabschätzung zu der Thematischen Strategie wurden folgende Handlungsoptionen für die Erhebung von Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden geprüft:

Option 1: Erhebung von Daten über die Pestizidverwendung für Industrie und Handel obligatorisch, für gewerbliche Anwender freiwillig.

Option 2: Obligatorische Erhebung von Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden sowie Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Überwachung der Einhaltung.

Option 3: Empfehlung zur Erhebung von Daten über die Verwendung von Pestiziden bei Händlern und Anwendern.

Option 4: Keine Maßnahmen.

Ein Vergleich der einzelnen Optionen zeigte, dass die wirtschaftlichen Nettoauswirkungen von 0 Millionen €/Jahr für die Option 4 (keine Maßnahmen) bis 0-7 Millionen €/Jahr für die Option 3, 1-12 Millionen €/Jahr für die Option 1 und 3-15 Millionen €/Jahr für die Option 2 reichen würden. Die Auswirkungen im sozialen Bereich und die Schaffung neuer Arbeitsplätze war bei den Optionen 1 und 2 gleich. Der wichtigste Unterschied zwischen Option 1 und 2 lag in der Qualität der erzielten Daten. Option 2 ist nämlich diejenige, die am besten dem Ziel der Thematischen Strategie gerecht wird, ein Datenmeldesystem einzurichten, um das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu bewerten. Die obligatorische

Erhebung von Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden zusammen mit der Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Überwachung der Einhaltung wurde schließlich deshalb empfohlen, weil die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen nach Schätzungen auf der Grundlage von in einigen wenigen Mitgliedstaaten durchgeführten Fallstudien gemäßigt ausfallen würden und die Erhebung genauer und zuverlässiger Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln schnell und kostenwirksam durchgeführt werden könnten. Die finanziellen Auswirkungen einer obligatorischen Erhebung von Daten mit einem hohen Maß an Genauigkeit auf Gemeinschaftsebene werden auf insgesamt 15 Millionen € netto pro Jahr geschätzt. Diese Maßnahme wird sich vermutlich besonders stark auf Behörden auswirken (9 Millionen €/Jahr zusätzliche Belastung), während sich die zusätzlichen Kosten der Erhebung von detaillierteren Daten über Verkäufe für die Industrie auf 2 Millionen €/Jahr belaufen könnten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Anwender (hauptsächlich Landwirte) werden auf 4 Millionen €/Jahr geschätzt, da sie bei einer obligatorischen Erhebung der Pestizidverwendungsdaten einen wesentlichen Beitrag leisten müssten.

Die Kommission hat die in ihrem Arbeitsprogramm genannte Folgenabschätzung vorgenommen. Der Bericht ist abrufbar von:

<http://europa.eu.int/comm/environment/ppps/home.htm>.

3) RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS

3.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Um ein transparentes System der Berichterstattung und Überwachung der im Hinblick auf die Ziele der Strategie erzielten Fortschritte einschließlich der Entwicklung geeigneter Indikatoren einzurichten, ist es erforderlich, die bestehenden Datenerhebungs- und -meldesysteme zu verbessern und zu harmonisieren; außerdem müssen sie auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein Rechtsrahmen geschaffen, darüber hinaus werden harmonisierte Regeln für die Erhebung und Verbreitung von Daten über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere angewiesen:

- dass die Datenerhebungen regelmäßig durchzuführen sind (jährlich für das Inverkehrbringen, alle fünf Jahre für die Verwendung von Pestiziden),
- wie die Daten zu erheben sind; dies kann anhand repräsentativer Erhebungen, statistischer Schätzverfahren auf der Grundlage von Sachverständigengutachten oder Modellen, anhand einer Meldepflicht für die Vertriebskette für Pflanzenschutzmittel, einer Meldepflicht für die gewerblichen Anwender, anhand von administrativen Quellen oder einer Kombination dieser Mittel erfolgen,
- wie die Datenübermittlung an die Kommission zu erfolgen hat.

Ferner wird die Kommission mit der Aufgabe betraut, einige technische Aspekte anzupassen sowie die Kriterien für die Qualitätsbewertung und das Format für die Datenübermittlung festzulegen.

3.2. Rechtsgrundlage

Artikel 285 bildet die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsstatistiken. Der Rat beschließt nach dem Mitentscheidungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist. Nach diesem Artikel erfolgt die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung.

3.3. Subsidiaritätsprinzip

Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, d. h. die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden. Sie können besser auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift erreicht werden, da nur die Kommission die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene koordinieren kann, während die Erhebung von Daten und die Erstellung vergleichbarer Statistiken über Pflanzenschutzmittel von den Mitgliedstaaten organisiert werden kann. Die Gemeinschaft kann deshalb diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 des Vertrages einführen.

3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Diese Verordnung beschränkt sich entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Mindestvorschriften und geht nicht über das hierzu erforderliche Maß hinaus.

Besonders während der ersten Phase der Durchführung wird es zu einer Kostensteigerung kommen, und zwar vor allem für diejenigen Länder, die bisher keine Erhebungen über Pflanzenschutzmittel durchführen oder ihre Erhebungen anpassen müssen, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Auswirkungen wurden jedoch durch sorgfältige Vorbereitung mit Blick auf den Grundsatz der Kosteneffizienz und die Durchführung der Rechtsvorschriften begrenzt. Vor allem räumt diese Verordnung den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität bei der Wahl der Instrumente (einschließlich Verwaltungsdaten und Schätzungen durch Sachverständige) und bei der zeitlichen Planung der Datenerhebung ein. Die Mitgliedstaaten erhalten so die Möglichkeit, nationale Erfordernisse bzw. spezifische nationale Interessen zu berücksichtigen.

In der Folgenabschätzung zu der Thematischen Strategie wurde darauf verwiesen, dass eine obligatorische Datenerhebung mit einem hohen Genauigkeitsgrad optimale Ergebnisse hinsichtlich Datenvergleichbarkeit und Synergie (maximale Kosteneinsparung) liefern kann, da auf allen Ebenen der Datenerhebung dieselben Vorgaben gelten.

3.5. Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Es wird allgemein anerkannt, dass eine Verordnung des Europäischen Parlaments/Rates für die meisten statistischen Maßnahmen, die in der gesamten Gemeinschaft genau und einheitlich durchgeführt werden müssen, angemessen ist.

Eine Verordnung als Basisrechtsakt ist einer Richtlinie vorzuziehen, da sie anders als die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft dieselben Rechtsvorschriften festlegt und den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit lässt, sie unvollständig oder selektiv anzuwenden, und ihnen auch hinsichtlich der Form und der Methoden zum Erreichen der Ziele keine Wahl lässt. Darüber hinaus gilt eine Verordnung unmittelbar, was bedeutet, dass sie nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, so dass Verzögerungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht vermieden werden und eine bessere und schnellere rechtliche Regelung erreicht wird.

Der Vorschlag ist im Arbeits- und Legislativprogramm der Kommission unter der Referenznummer: 2006/ESTAT/006 enthalten.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahmen für die Statistiken über Pflanzenschutzmittel werden im Rahmen des Statistischen Programms 2003 bis 2007 der Gemeinschaft (Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und des zukünftigen Statistischen Programms der Gemeinschaft 2008 bis 2012 finanziert werden.

5) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auf ihn ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁰,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft¹³ heißt es, dass die Auswirkungen von Pestiziden, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln, die in der Landwirtschaft verwendet werden, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt weiter verringert werden müssen. In ihm wird die Notwendigkeit einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden unterstrichen und insgesamt eine mit dem erforderlichen Pflanzenschutz zu vereinbarende deutliche Verringerung der Risiken und der Verwendung von Pestiziden gefordert.
- (2) In ihrer Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden“¹⁴ hat die Kommission bestätigt, dass detaillierte, harmonisierte und aktuelle statistische Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden auf Gemeinschaftsebene notwendig sind. Diese Statistiken werden zur Bewertung politischer Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich nachhaltige Entwicklung und zur Berechnung einschlägiger Indikatoren für die von der Pestizidverwendung ausgehenden Risiken für Gesundheit und Umwelt benötigt.

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹³ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

¹⁴ KOM (2002) 349 endg.

- (3) Harmonisierte und vergleichbare Gemeinschaftsstatistiken über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden sind von entscheidender Bedeutung für die Ausarbeitung und Überwachung von Rechtsakten und politischen Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden.
- (4) Da sich die Folgen der relativ neuen Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten¹⁵ erst lange nach 2006 bemerkbar machen werden, wenn die erste Beurteilung von in Biozid-Produkten verwendeten Wirkstoffen abgeschlossen sein wird, verfügen derzeit weder die Kommission noch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten über ausreichende Kenntnisse bzw. Erfahrungen, um weitere Maßnahmen für Biozide vorzuschlagen. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist daher auf Pflanzenschutzmittel gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁶ beschränkt, und hier liegen bereits umfassende Erfahrungen mit der Datenerhebung vor. Soweit erforderlich kann der Erfassungsbereich in einer späteren Phase auf Biozide erweitert werden.
- (5) Die langjährigen Erfahrungen der Kommission im Bereich der Erhebung von Daten über Verkäufe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln haben gezeigt, dass eine harmonisierte Methodik erforderlich ist, um auf Gemeinschaftsebene sowohl bei der Vertriebskette für Pflanzenschutzmittel als auch bei den Anwendern Daten zu erheben. Ferner müssen die statistischen Daten nach Wirkstoffen untergliedert werden, wenn das in der Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden aufgeführte Ziel, die Berechnung genauer Risikoindikatoren, erreicht werden soll.
- (6) Von den verschiedenen Alternativen für die Datenerhebung, die in der Folgenabschätzung für die Thematische Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden geprüft wurden, wurde die obligatorische Datenerhebung als die beste Alternative empfohlen, da sie eine rasche und kosteneffiziente Erfassung genauer und zuverlässiger Daten über Produktion, Vertrieb und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglicht.
- (7) Die in dieser Verordnung für die Erstellung von Statistiken vorgesehenen Maßnahmen sind für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich. Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Rahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht angemessen erreicht werden können, müssen die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden. Diese Maßnahmen gehen nicht über das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß hinaus.
- (8) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken¹⁷. Zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zählen insbesondere

¹⁵ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/50/EG der Kommission (ABl. L 142 vom 30.5.2006, S. 6).

¹⁶ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/45/EG der Kommission (ABl. L 130 vom 18.5.2006, S. 27).

¹⁷ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 61. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 3.10.2003, S. 1).

Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, wissenschaftliche Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit und statistische Geheimhaltung.

- (9) Es sollte gewährleistet werden, dass vertrauliche betriebswirtschaftliche Daten unter anderem durch eine angemessene Aggregation der zur Veröffentlichung bestimmten Statistiken geschützt werden.
- (10) Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, sollten die Statistiken über Pflanzenschutzmittel gemäß den Anhängen dieser Verordnung in der angegebenen Untergliederung, in geeigneter Form und innerhalb einer festgesetzten Frist nach Ablauf des Bezugsjahres erstellt werden.
- (11) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁸ beschlossen werden.
- (12) Vor allem sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Qualitätsbewertungskriterien festzulegen, spezifische Definitionen einzuführen und die Anhänge anzupassen. Diese allgemeinen Maßnahmen, die der Änderung nicht wesentlicher Elemente oder der Ergänzung dieser Verordnung durch Hinzufügen neuer nicht wesentlicher Elemente dienen, sollten nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden.
- (13) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP)¹⁹ ist gehört worden. -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen.
2. Gegenstand der Statistiken sind:
 - die jährlichen Mengen an Pflanzenschutzmitteln, die in Verkehr gebracht werden (Anhang I),
 - die jährlichen Mengen an landwirtschaftlich verwendeten Pflanzenschutzmitteln (Anhang II).

¹⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2004, S. 1).

¹⁹ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Pflanzenschutzmittel“ bedeutet Pflanzenschutzmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG in der zuletzt geänderten Fassung.
- (b) „Stoff“ bedeutet Stoff im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/414/EWG in der zuletzt geänderten Fassung, einschließlich Wirkstoffe, Safener und Synergisten.
- (c) „Auf den Markt bringen“ bedeutet auf den Markt bringen im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Richtlinie 91/414/EWG in der zuletzt geänderten Fassung.
- (d) „Lieferant“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person im Besitz einer „Genehmigung“ für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Richtlinie 91/414/EWG in der zuletzt geänderten Fassung.
- (e) „Landwirtschaftliche Verwendung“ bedeutet jede Art der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels für den eigenen Bedarf oder für Dritte, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs steht.
- (f) „Gewerblicher Anwender“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Pestizide einsetzt, unter anderem Bediener, Techniker, Arbeitgeber, Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden²⁰.
- (g) „Landwirtschaftlicher Betrieb“ bedeutet landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe²¹.

Artikel 3

Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten

1. Die Mitgliedstaaten erheben die für die in den Anhängen I und II aufgeführten Merkmale erforderlichen Daten unter Anwendung einer der folgenden Maßnahmen:
 - Erhebungen,

²⁰ KOM (2006) 373 endg.

²¹ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission (ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).

- für Lieferanten geltende Meldepflichten betreffend die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel; für gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzung können verschiedene Genehmigungen verwendet werden;
 - für gewerbliche Anwender geltende Meldepflichten auf der Grundlage einer Buchführung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
 - administrative Quellen oder
 - eine Kombination aus diesen Maßnahmen einschließlich statistischer Schätzverfahren auf der Grundlage von Sachverständigengutachten oder Modellen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten nach den Zeitplänen und mit der Periodizität, die in den Anhängen I und II festgelegt sind. Die Daten werden nach der Klassifikation in Anhang III vorgelegt.
 3. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in elektronischer Form in einem geeigneten Format, das die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 5 Absatz 2 annimmt.
 4. Die Mitgliedstaaten erstellen Berichte über die Qualität der Statistiken gemäß den Anhängen I und II.
 5. Die Kommission legt die Kriterien für die Qualitätsbewertung nach dem Verfahren von Artikel 5 Absatz 3 fest.
 6. Soweit aus Gründen der Vertraulichkeit erforderlich, aggregiert die Kommission die Daten vor ihrer Veröffentlichung nach den chemischen Produktklassen oder -kategorien gemäß Anhang III.

Artikel 4

Durchführungsmaßnahmen

1. Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen werden nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegt:
 - (a) Annahme des geeigneten Formats für die Datenübermittlung (Artikel 3 Absatz 3),
 - (b) Festlegung des Formats und des Inhalts der von den Mitgliedstaaten zu liefernden Qualitätsberichte (Abschnitt 6 der Anhänge I und II),

2. Die folgenden Maßnahmen wurden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegt:
 - (a) Festlegung der Qualitätsbewertungskriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5,
 - (b) Definition des Begriffs „behandelte Anbaufläche eines Erzeugnisses“ und des Begriffs „Anbauzeit“, die in Anhang II Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 4 aufgeführt sind,
 - (c) Anpassung der in Abschnitt 3 der Anhänge I und II aufgeführten Spezifikationen für die Meldeeinheiten,
 - (d) Anpassung der Liste der zu erhebenden Stoffe und der Klassifikation nach Produktkategorien und chemischen Klassen gemäß Anhang III.

Artikel 5

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren unter Beachtung von Artikel 8 des Beschlusses. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a Absatz 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 8 desselben Beschlusses.

Artikel 6

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor. In diesem Bericht werden insbesondere die Qualität der übermittelten Daten, der Aufwand für die Unternehmen und der Nutzen der Statistiken im Rahmen der Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden beurteilt.

Der erste Bericht wird zum Ende des siebten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Statistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

Die Statistiken erfassen alle in Anhang III aufgeführten Stoffe, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, welche in den einzelnen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Doppelerfassungen im Falle einer Produktumgestaltung oder einer Übertragung einer Genehmigung auf einen anderen Lieferanten vermieden werden.

ABSCHNITT 2

Variablen

Es wird die Menge jedes in Anhang III aufgeführten Stoffes erfasst, der in Pflanzenschutzmitteln, die in Verkehr gebracht werden, enthalten ist.

ABSCHNITT 3

Meldeinheit

Die Daten sind in Kilogramm anzugeben.

ABSCHNITT 4

Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT 5

Erster Bezugszeitraum, Periodizität und Übermittlung von Ergebnissen

1. Der erste Bezugszeitraum ist das zweite Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Nach dem ersten Bezugszeitraum liefern die Mitgliedstaaten Daten für jedes Kalenderjahr.
3. Die Daten werden bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Bezugsjahres an die Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 6

Qualitätsbericht

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Qualitätsbericht, aus dem Folgendes hervorgeht:

- die für die Datenerhebung verwendete Methodik,
- die gemäß der verwendeten Erhebungsmethodik relevanten Qualitätsaspekte,
- eine Beschreibung der verwendeten Schätzungen, Aggregate und Ausschlussverfahren.

Der Bericht wird innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres an die Kommission übermittelt.

Der Bericht über das zweite Bezugsjahr enthält eine grobe Schätzung der Anteile von Stoffen der einzelnen in Anhang III aufgeführten Hauptgruppen an der Gesamtmenge, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, welche zur landwirtschaftlichen Verwendung und zur Verwendung außerhalb der Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden. Die Schätzungen werden alle fünf Jahre aktualisiert.

ANHANG II

Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken erfassen die landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den einzelnen Mitgliedstaaten.
2. Jeder Mitgliedstaat wählt eine Reihe von pflanzlichen Erzeugnissen aus den Kategorien D, F, G und I der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates definierten Merkmale aus und erstellt Statistiken über diese Erzeugnisse. Die Statistiken erfassen mindestens 75 % der Gesamtmenge der Stoffe, die nach den Schätzungen im Qualitätsbericht über das zweite Bezugsjahr gemäß Anhang I Abschnitt 6 jährlich zur landwirtschaftlichen Verwendung in Verkehr gebracht werden.
3. Die Statistiken erfassen alle Stoffe nach Anhang III, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen, welche in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die für die ausgewählten pflanzlichen Erzeugnisse während des Bezugszeitraums verwendet werden.

ABSCHNITT 2

Variablen

1. Die Menge eines jeden Stoffs nach Anhang III, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten ist, die für jedes einzelne ausgewählte pflanzliche Erzeugnis verwendet werden, wird verknüpft mit der Gesamtanbaufläche und der Anbaufläche des betreffenden Erzeugnisses, die mit dem jeweiligen Stoff behandelt wird.
2. Die Definition der „behandelten Anbaufläche eines Erzeugnisses“ wird nach dem Verfahren von Artikel 5 Absatz 3 festgelegt.

ABSCHNITT 3

Meldeeinheiten

1. Die Stoffmengen sind in Kilogramm anzugeben.
2. Anbauflächen und behandelte Flächen sind in Hektar anzugeben.

ABSCHNITT 4

Bezugszeitraum

1. Bezugszeitraum ist die „Anbauzeit“, in der die Anbauverfahren für das betreffende Erzeugnis einschließlich aller Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die mit diesem Erzeugnis in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

2. Als „Anbauzeit“ wird das Jahr bezeichnet, in dem die Ernte stattgefunden hat.
3. Die Definition des Begriffs „Anbauzeit“ wird nach dem Verfahren von Artikel 5 Absatz 3 festgelegt.

ABSCHNITT 5

Erster Bezugszeitraum, Periodizität und Übermittlung von Ergebnissen

1. Für jeden Fünfjahreszeitraum erstellen die Mitgliedstaaten Statistiken über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für jedes ausgewählte pflanzliche Erzeugnis innerhalb eines Bezugszeitraums gemäß Abschnitt 4.
2. Die Mitgliedstaaten können den Bezugszeitraum innerhalb des Fünfjahreszeitraums frei wählen. Für jedes ausgewählte pflanzliche Erzeugnis kann ein anderer Bezugszeitraum gewählt werden.
3. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem ersten Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung.
4. Die Mitgliedstaaten liefern Daten für jeden Fünfjahreszeitraum.
5. Die Daten werden bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums an die Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 6

Qualitätsbericht

Zusammen mit den Ergebnissen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Qualitätsbericht, aus dem Folgendes hervorgeht:

- die Beschreibung der für die Stichprobenziehung verwendeten Methodik,
- die für die Datenerhebung verwendete Methodik,
- eine Schätzung der relativen Bedeutung der erfassten pflanzlichen Erzeugnisse bezogen auf die Gesamtmenge der verwendeten Pflanzenschutzmittel,
- die gemäß der verwendeten Erhebungsmethodik relevanten Qualitätsaspekte,
- ein Vergleich zwischen den Daten über die während des Fünfjahreszeitraums verwendeten Pflanzenschutzmittel und den Daten über die Pflanzenschutzmittel, die während der entsprechenden fünf Jahre in Verkehr gebracht wurden.

ANHANG III

Harmonisierte Klassifikation der Stoffe

Bei der Meldung von Daten über Pflanzenschutzmittel verwenden die Mitgliedstaaten die folgende Liste der Stoffe (bestehend aus Wirkstoffen, Safenern und Synergisten) und die folgende chemische Klassifikation innerhalb der einzelnen Produktkategorien. Falls keine offizielle Übersetzung vorliegt, sind die Namen der Stoffe die vom British Crop Production Council (BCPC)²² veröffentlichten Freinamen. Für die Veröffentlichung der Daten verwendet die Kommission dieselbe Klassifikation. Sofern für den Schutz vertraulicher Daten erforderlich, werden nur nach chemischen Produktklassen oder -kategorien zusammengefasste Daten veröffentlicht.

Die Kommission überarbeitet die Liste der Stoffe und die Klassifikation nach chemischen Produktklassen und –kategorien gemäss dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der Entwicklung im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/414/EWG in ihrer geänderten Form.

Hauptgruppen <i>Produktkategorien</i>	Code	Chemikalienklasse	Stoffe: Freiname Freinamen-Nomenklatur	CAS RN ²³	CIPAC ²⁴
Fungizide und Bakterizide	F0				
<i>Anorganische Fungizide</i>	F1				
	F1.1	KUPFERVERBINDUNGEN	ALLE KUPFERVERBINDUNGEN		44

²² Der British Crop Production Council (BCPC) veröffentlicht regelmäßig *The Pesticide Manual*, ein weltweites Pestizidkompendium, das die Freinamen für die meisten chemischen Pestizide enthält. Diese Namen werden von der International Organization for Standardization (ISO) entweder formell oder vorläufig genehmigt.

²³ Registernummern des Chemical Abstracts Service.

²⁴ Collaborative International Pesticides Analytical Council.

*Von Carbamaten und Dithiocarbamaten
abgeleitete Fungizide*

F1.1		KUPFERHYDROXID	20427-59-2	44
F1.1		KUPFEROXYCHLORID	1332-40-7	44
F1.1		KUPFERSULFAT	7758-98-7	44
F1.1		SONSTIGE KUPFERSALZE		44
F1.2	ANORGANISCHER SCHWEFEL	SCHWEFEL	7704-34-9	18
F1.3	SONSTIGE ANORGANISCHE FUNGIZIDE	Sonstige anorganische Fungizide		
F2				
F2.1	CARBANILATFUNGIZIDE	DIETHOFENCARB	87130-20-9	513
F2.2	CARBAMATFUNGIZIDE	PROPAMOCARB	24579-73-5	399
F2.2		IPROVALICARB	140923-17-7	620
F2.3	DITHIOCARBAMATFUNGIZI DE	MANCOZEB	8018-01-7	34
F2.3		MANEB	12427-38-2	61
F2.3		METIRAM	9006-42-2	478
F2.3		PROPINEB	12071-83-9	177

	F2.3		THIRAM	137-26-8	24
	F2.3		ZIRAM	137-30-4	31
<i>Von Benzimidazolen abgeleitete Fungizide</i>	F3				
	F3.1	BENZIMIDAZOL-FUNGIZIDE	CARBENDAZIM	10605-21-7	263
	F3.1		FUBERIDAZOL	3878-19-1	525
	F3.1		THIABENDAZOL	148-79-8	323
	F3.1		THIOPHANATMETHYL	23564-05-8	262
<i>Von Imidazolen und Triazolen abgeleitete Fungizide</i>	F4				
	F4.1	CONAZOL-FUNGIZIDE	BITERTANOL	55179-31-2	386
	F4.1		BROMUCONAZOL	116255-48-2	680
	F4.1		CYPROCONAZOL	94361-06-5	600
	F4.1		DIFENOCONAZOL	119446-68-3	687
	F4.1		DINICONAZOL	83657-24-3	690
	F4.1		EPOXICONAZOL	106325-08-0	609
	F4.1		ETRIDIAZOL	2593-15-9	518
	F4.1		FENBUCONAZOL	114369-43-6	694

F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.1
F4.2

IMIDAZOL-FUNGIZIDE

FLUQUINCONAZOL
FLUSILAZOL
FLUTRIAFOL
HEXACONAZOL
IMAZALIL
(ENILCONAZOL)
METCONAZOL
MYCLOBUTANIL
PENCONAZOL
PROPICONAZOL
TEBUCONAZOL
TETRACONAZOL
TRIADIMENOL
TRICYCLAZOL
TRIFLUMIZOLE
TRITICONAZOL
CYAZOFAMID

136426-54-5	474
85509-19-9	435
76674-21-0	436
79983-71-4	465
58594-72-2	335
125116-23-6	706
88671-89-0	442
66246-88-6	446
60207-90-1	408
107534-96-3	494
112281-77-3	726
55219-65-3	398
41814-78-2	547
99387-89-0	730
131983-72-7	652
120116-88-3	653

	F4.2		FENAMIDON	161326-34-7	650
	F4.2		TRIAZOXID	72459-58-6	729
<i>Von Morpholinen abgeleitete Fungizide</i>	F5				
	F5.1	MORPHOLIN-FUNGIZIDE	DIMETHOMORPH	110488-70-5	483
	F5.1		DODEMORPH	1593-77-7	300
	F5.1		FENPROPIMORPH	67564-91-4	427
<i>Sonstige Fungizide</i>	F6				
	F6.1	ALIPHATISCHE STICKSTOFFFUNGIZIDE	CYMOXANIL	57966-95-7	419
	F6.1		DODIN	2439-10-3	101
	F6.1		GUAZATIN	108173-90-6	361
	F6.2	AMIDFUNGIZIDE	BENALAXYL	71626-11-4	416
	F6.2		BOSCALID	188425-85-6	673
	F6.2		FLUTOLANIL	66332-96-5	524
	F6.2		MEPRONIL	55814-41-0	533
	F6.2		METALAXYL	57837-19-1	365
	F6.2		METALAXYL-M	70630-17-0	580

F6.2		PROCHLORAZ	67747-09-5	407
F6.2		SILTHIOFAM	175217-20-6	635
F6.2		TOLYLFLUANID	731-27-1	275
F6.2		ZOXAMID	156052-68-5	640
F6.3	ANILIDFUNGIZIDE	CARBOXIN	5234-68-4	273
F6.3		FENHEXAMID	126833-17-8	603
F6.4	ANTIBIOTISCH WIRKENDE FUNGIZIDE – BAKTERIZIDE	KASUGAMYCIN	6980-18-3	703
F6.4		POLYOXINE	11113-80-7	710
F6.4		STREPTOMYCIN	57-92-1	312
F6.5	AROMATISCHE FUNGIZIDE	CHLOROTHALONIL	1897-45-6	288
F6.5		DICLORAN	99-30-9	150
F6.6	DICARBOXIMID-FUNGIZIDE	IPRODION	36734-19-7	278
F6.6		PROCYMIDON	32809-16-8	383
F6.7	DINITROANILIN-FUNGIZIDE	FLUAZINAM	79622-59-6	521
F6.8	DINITROPHENOL- FUNGIZIDE	DINOCAP	39300-45-3	98

F6.9	ORGANOPHOSPHOR-FUNGIZIDE	FOSETYL	15845-66-6	384
F6.9		TOLCLOFOS-METHYL	57018-04-9	479
F6.10	OXAZOL-FUNGIZIDE	HYMEXAZOL	10004-44-1	528
F6.10		FAMOXADON	131807-57-3	594
F6.10		VINCLOZOLIN	50471-44-8	280
F6.11	PHENYLPYRROL-FUNGIZIDE	FLUDIOXONIL	131341-86-1	522
F6.12	PHTHALIMID-FUNGIZIDE	CAPTAN	133-06-2	40
F6.12		FOLPET	133-07-3	75
F6.13	PYRIMIDIN-FUNGIZIDE	BUPIRIMAT	41483-43-6	261
F6.13		CYPRODINIL	121552-61-2	511
F6.13		FENARIMOL	60168-88-9	380
F6.13		MEPANIPYRIM	110235-47-7	611
F6.13		PYRIMETHANIL	53112-28-0	714
F6.14	QUINOLIN-FUNGIZIDE	QUINOXYFEN	124495-18-7	566
F6.14		8-HYDROXYQUINOLINSULFAT	134-31-6	677

F6.15	QUINON-FUNGIZIDE	DITHIANON	3347-22-6	153
F6.16	STROBILURIN-FUNGIZIDE	AZOXYSTROBIN	131860-33-8	571
F6.16		DIMOXYSTROBIN	149961-52-4	739
F6.16		KRESOXIM-METHYL	143390-89-0	568
F6.16		PICOXYSTROBIN	117428-22-5	628
F6.16		PYRACLOSTROBIN	175013-18-0	657
F6.16		TRIFLOXYSTROBIN	141517-21-7	617
F6.17	HARNSTOFFFUNGIZIDE	PENCYCURON	66063-05-6	402
F6.18	NICHT ZUGEORDNETE FUNGIZIDE	ACIBENZOLAR	126448-41-7	597
F6.18		BENZOESÄURE	65-85-0	622
F6.18		DICHLOROPHEN	97-23-4	325
F6.18		FENPROPIDIN	67306-00-7	520
F6.18		2-PHENYPHENOL	90-43-7	246
F6.18		SPIROXAMIN	118134-30-8	572
F6.18		Sonstige Fungizide		

Herbizide, Krautvertilgungsmittel und Moosvernichter	H0					
<i>Von Phenoxy-Phytohormonen abgeleitete Herbizide</i>	H1					
	H1.1	PHENOXYHERBIZIDE	2,4-D	94-75-7	1	
	H1.1		2,4-DB	94-82-6	83	
	H1.1		DICHLORPROP-P	15165-67-0	476	
	H1.1		MCPA	94-74-6	2	
	H1.1		MCPB	94-81-5	50	
	H1.1		MECOPROP	7085-19-0	51	
	H1.1		MECOPROP-P	16484-77-8	475	
	<i>Von Triazinen und Triazinonen abgeleitete Herbizide</i>	H2				
		H2.1	METHYLTHIOTRIAZIN-HERBIZIDE	METHOPROTRYN	841-06-5	94
		H2.2	TRIAZIN-HERBIZIDE	SIMETRYN	1014-70-6	179
		H2.2		TERBUTHYLAZIN	5915-41-3	234
		H2.3	TRIAZINON-HERBIZIDE	METAMITRON	41394-05-2	381

*Von Amiden und Aniliden abgeleitete
Herbizide*

H2.3		METRIBUZIN	21087-64-9	283
H3				
H3.1	AMID-HERBIZIDE	DIMETHENAMID	87674-68-8	638
H3.1		FLUPOXAM	119126-15-7	8158
H3.1		ISOXABEN	82558-50-7	701
H3.1		NAPROPAMID	15299-99-7	271
H3.1		PROPYZAMID	23950-58-5	315
H3.2	ANILID-HERBIZIDE	DIFLUFENICAN	83164-33-4	462
H3.2		FLORASULAM	145701-23-1	616
H3.2		FLUFENACET	142459-58-3	588
H3.2		METOSULAM	139528-85-1	707
H3.2		METAZACHLOR	67129-08-2	411
H3.2		PROPANIL	709-98-8	205
H3.3	CHLOROACETANILID- HERBIZIDE	ACETOCHLOR	34256-82-1	496
H3.3		ALACHLOR	15972-60-8	204

	H3.3		DIMETHACHLOR	50563-36-5	688
	H3.3		PRETILACHLOR	51218-49-6	711
	H3.3		PROPACHLOR	1918-16-7	176
<i>Von Carbamaten und Biscarbamaten abgeleitete Herbizide</i>	H4				
	H4.1	BISCARBAMAT-HERBIZIDE	CHLORPROPHAM	101-21-3	43
	H4.1		DESMEDIPHAM	13684-56-5	477
	H4.1		PHENMEDIPHAM	13684-63-4	77
	H4.2	CARBAMAT-HERBIZIDE	ASULAM	3337-71-1	240
	H4.2		CARBETAMID	16118-49-3	95
<i>Von Dinitroanilinderivaten abgeleitete Herbizide</i>	H5				
	H5.1	DINITROANILIN-HERBIZIDE	BENFLURALIN	1861-40-1	285
	H5.1		BUTRALIN	33629-47-9	504
	H5.1		ETHALFLURALIN	55283-68-6	516
	H5.1		ORYZALIN	19044-88-3	537
	H5.1		PENDIMETHALIN	40487-42-1	357

*Von Harnstoff-, Uracil- oder
Sulfonylharnstoffderivaten abgeleitete
Herbizide*

H5.1

H6

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

H6.1

SULFONYLHARNSTOFF-
HERBIZIDE

TRIFLURALIN

AMIDOSULFURON

AZIMSULFURON

BENSULFURON

CHLORSULFURON

CINOSULFURON

ETHOXYSULFURON

FLAZASULFURON

FLUPYRSULFURON

FORAMSULFURON

IMAZOSULFURON

IODOSULFURON

MESOSULFURON

METSULFURON

2582-09-8

183

120923-37-7

515

120162-55-2

584

99283-01-9

502

64902-72-3

391

94593-91-6

507

126801-58-9

591

104040-78-0

595

150315-10-9

577

173159-57-4

659

122548-33-8

590

185119-76-0

634

400852-66-6

663

74223-64-6

441

H6.1		NICOSULFURON	111991-09-4	709
H6.1		OXASULFURON	144651-06-9	626
H6.1		PRIMISULFURON	113036-87-6	712
H6.1		PROSULFURON	94125-34-5	579
H6.1		RIMSULFURON	122931-48-0	716
H6.1		SULFOSULFURON	141776-32-1	601
H6.1		THIFENSULFURON	79277-67-1	452
H6.1		TRIASULFURON	82097-50-5	480
H6.1		TRIBENURON	106040-48-6	546
H6.1		TRIFLUSULFURON	135990-29-3	731
H6.1		TRITOSULFURON	142469-14-5	735
H6.2	URACIL-HERBIZIDE	LENACIL	2164-08-1	163
H6.3	HARNSTOFF-HERBIZIDE	CHLORTOLURON	15545-48-9	217
H6.3		DIURON	330-54-1	100
H6.3		FLUOMETURON	2164-17-2	159
H6.3		ISOPROTURON	34123-59-6	336

Sonstige Herbizide

H6.3		LINURON	330-55-2	76
H6.3		METHABENZTHIAZURON	18691-97-9	201
H6.3		METOBROMURON	3060-89-7	168
H6.3		METOXURON	19937-59-8	219
H7				
H7.1	ARYLOXYPHENOXYPROPION-HERBIZIDE	CLODINAFOP	114420-56-3	683
H7.1		CYHALOFOP	122008-85-9	596
H7.1		DICLOFOP	40843-25-2	358
H7.1		FENOXAPROP-P	113158-40-0	484
H7.1		FLUAZIFOP-P-BUTYL	79241-46-6	395
H7.1		HALOXYFOP	69806-34-4	438
H7.1		HALOXYFOP-R	72619-32-0	526
H7.1		PROPAQUIZAFOP	111479-05-1	713
H7.1		QUIZALOFOP	76578-12-6	429
H7.1		QUIZALOFOP-P	94051-08-8	641

H7.2	BENZOFURAN-HERBIZIDE	ETHOFUMESAT	26225-79-6	233
H7.3	BENZOESÄURE-HERBIZIDE	CHLORTHAL	2136-79-0	328
H7.3		DICAMBA	1918-00-9	85
H7.4	BIPYRIDYLIUM-HERBIZIDE	DIQUAT	85-00-7	55
H7.4		PARAQUAT	4685-14-7	56
H7.5	CYCLOHEXANDION-HERBIZIDE	CLETHODIM	99129-21-2	508
H7.5		CYCLOXYDIM	101205-02-1	510
H7.5		TEPRALOXYDIM	149979-41-9	608
H7.5		TRALKOXYDIM	87820-88-0	544
H7.6	DIAZIN-HERBIZIDE	PYRIDAT	55512-33-9	447
H7.7	DICARBOXIMID-HERBIZIDE	CINIDON-ETHYL	142891-20-1	598
H7.7		FLUMIOXAZIN	103361-09-7	578
H7.8	DIPHENYLETHER-HERBIZIDE	ACLONIFEN	74070-46-5	498
H7.8		BIFENOX	42576-02-3	413
H7.8		NITROFEN	1836-75-5	170

H7.8		OXYFLUORFEN	42874-03-3	538
H7.9	IMIDAZOLINON-HERBIZIDE	IMAZAMETHABENZ	100728-84-5	529
H7.9		IMAZAMOX	114311-32-9	619
H7.9		IMAZETHAPYR	81335-77-5	700
H7.10	ANORGANISCHE HERBIZIDE	AMMONIUMSULFAMAT	7773-06-0	679
H7.10		CHLORATE	7775-09-9	7
H7.11	ISOXAZOL-HERBIZIDE	ISOXAFLUTOL	141112-29-0	575
H7.12	MORPHACTIN-HERBIZIDE	FLURENOL	467-69-6	304
H7.13	NITRIL-HERBIZIDE	BROMOXYNIL	1689-84-5	87
H7.13		DICHLOBENIL	1194-65-6	73
H7.13		IOXYNIL	1689-83-4	86
H7.14	ORGANOPHOSPHOR- HERBIZIDE	GLUFOSINAT	51276-47-2	437
H7.14		GLYPHOSAT	1071-83-6	284
H7.15	PHENYLPYRAZOL- HERBIZIDE	PYRAFLUFEN	129630-19-9	605
H7.16	PYRIDAZINON- HERBIZIDE	CHLORIDAZON	1698-60-8	111

H7.16		FLURTAMON	96525-23-4	569
H7.17	PYRIDINCARBOXAMID- HERBIZIDE	PICOLINAFEN	137641-05-5	639
H7.18	PYRIDINCARBOXYL- HERBIZIDE	CLOPYRALID	1702-17-6	455
H7.18		PICLORAM	1918-02-1	174
H7.19	PYRIDYLOXYESSIGSÄURE- HERBIZIDE	FLUROXYPYR	69377-81-7	431
H7.19		TRICLOPYR	55335-06-3	376
H7.20	QUINOLIN-HERBIZIDE	QUINCLORAC	84087-01-4	493
H7.20		QUINMERAC	90717-03-6	563
H7.21	THIADIAZIN-HERBIZIDE	BENTAZON	25057-89-0	366
H7.22	THIOCARBAMAT- HERBIZIDE	EPTC	759-94-4	155
H7.22		MOLINAT	2212-67-1	235
H7.22		PROSULFOCARB	52888-80-9	539
H7.22		THIOBENCARB	28249-77-6	388
H7.22		TRI-ALLAT	2303-17-5	97

	H7.23	TRIAZOL-HERBIZIDE	AMITROL	61-82-5	90
	H7.24	TRIAZOLINON-HERBIZIDE	CARFENTRAZON	128639-02-1	587
	H7.25	TRIAZOLON-HERBIZIDE	PROPOXYCARBAZON	145026-81-9	655
	H7.26	TRIKETON-HERBIZIDE	MESOTRION	104206-82-8	625
	H7.26		SULCOTRION	99105-77-8	723
	H7.27	NICHT ZUGEORDNETE HERBIZIDE	CLOMAZON	81777-89-1	509
	H7.27		FLUROCHLORIDON	61213-25-0	430
	H7.27		QUINOCLAMIN	2797-51-5	648
	H7.27		METHAZOL	20354-26-1	369
	H7.27		OXADIARGYL	39807-15-3	604
	H7.27		OXADIAZON	19666-30-9	213
	H7.27		Sonstige Herbizide, Krautvertilgungsmittel und Moosvernichter		
Insektizide und Acarizide		I0			
<i>Von Pyrethroiden abgeleitete Insektizide</i>		I1			
	I1.1	PYRETHROID-INSEKTIZIDE	ACRINATHRIN	101007-06-1	678

I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1
I1.1

ALPHA-
CYPERMETHRIN

BETA-CYFLUTHRIN

BETA-CYPERMETHRIN

BIFENTHRIN

CYFLUTHRIN

CYPERMETHRIN

DELTAMETHRIN

ESFENVALERAT

ETOFENPROX

GAMMA-
CYHALOTHRIN

LAMBDA-
CYHALOTHRIN

TAU-FLUVALINAT

TEFLUTHRIN

ZETA-CYPERMETHRIN

67375-30-8	454
68359-37-5	482
65731-84-2	632
82657-04-3	415
68359-37-5	385
52315-07-8	332
52918-63-5	333
66230-04-4	481
80844-07-1	471
76703-62-3	768
91465-08-6	463
102851-06-9	432
79538-32-2	451
52315-07-8	733

<i>Von chlorierten Kohlenwasserstoffen abgeleitete Insektizide</i>	I2				
	I2.1	ORGANOCHLOR- INSEKTIZIDE	DICOFOL	115-32-2	123
	I2.1		TETRASUL	2227-13-6	114
<i>Von Carbamaten und Oximcarbamaten abgeleitete Insektizide</i>	I3				
	I3.1	OXIMCARBAMAT- INSEKTIZIDE	METHOMYL	16752-77-5	264
	I3.1		OXAMYL	23135-22-0	342
	I3.2	CARBAMAT-INSEKTIZIDE	BENFURACARB	82560-54-1	501
	I3.2		CARBARYL	63-25-2	26
	I3.2		CARBOFURAN	1563-66-2	276
	I3.2		CARBOSULFAN	55285-14-8	417
	I3.2		FENOXYCARB	79127-80-3	425
	I3.2		FORMETANAT	22259-30-9	697
	I3.2		METHIOCARB	2032-65-7	165
I3.2	PIRIMICARB		23103-98-2	231	

*Von organischen Phosphaten abgeleitete
Insektizide*

I4

I4.1

ORGANOPHOSPHOR-
INSEKTIZIDE

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

I4.1

AZINPHOS-METHYL

CADUSAFOS

CHLORPYRIFOS

CHLORPYRIFOS-
METHYL

COUMAPHOS

DIAZINON

DICHLORVOS

DIMETHOAT

ETHOPROPHOS

FENAMIPHOS

FENITROTHION

FOSTHIAZAT

ISOFENPHOS

MALATHION

86-50-0	37
95465-99-9	682
2921-88-2	221
5589-13-0	486
56-72-4	121
333-41-5	15
62-73-7	11
60-51-5	59
13194-48-4	218
22224-92-6	692
122-14-5	35
98886-44-3	585
25311-71-1	412
121-75-5	12

*Von Bioprodukten und Pflanzen
abgeleitete Insektizide*

Sonstige Insektizide

I4.1		METHAMIDOPHOS	10265-92-6	355
I4.1		NALED	300-76-5	195
I4.1		OXYDEMETON- METHYL	301-12-2	171
I4.1		PHOSALON	2310-17-0	109
I4.1		PHOSMET	732-11-6	318
I4.1		PHOXIM	14816-18-3	364
I4.1		PRIMIPHOS-METHYL	29232-93-7	239
I4.1		TRICHLORFON	52-68-6	68
I5				
I5.1	BIOLOGISCHE INSEKTIZIDE	AZADIRACHTIN	11141-17-6	627
I5.1		NICOTIN	54-11-5	8
I5.1		PYRETHRINE	8003-34-7	32
I5.1		ROTENON	83-79-4	671
I6				
I6.1	ANTIBIOTISCH WIRKENDE INSEKTIZIDE	ABAMECTIN	71751-41-2	495

I6.1		MILBEMECTIN	51596-10-2	660
			51596-11-3	
I6.1		SPINOSAD	168316-95-8	636
I6.3	BENZOYLHARNSTOFF- INSEKTIZIDE	DIFLUBENZURON	35367-38-5	339
I6.3		FLUFENOXURON	101463-69-8	470
I6.3		HEXAFLUMURON	86479-06-3	698
I6.3		LUFENURON	103055-07-8	704
I6.3		NOVALURON	116714-46-6	672
I6.3		TEFLUBENZURON	83121-18-0	450
I6.3		TRIFLUMURON	64628-44-0	548
I6.4	CARBAZAT-INSEKTIZIDE	BIFENAZAT	149877-41-8	736
I6.5	DIAZYLHYDRAZIN- INSEKTIZIDE	METHOXYFENOZID	161050-58-4	656
I6.5		TEBUFENOZID	112410-23-8	724
I6.6	REGLER DES INSEKTENWACHSTUMS	BUPROFEZIN	69327-76-0	681
I6.6		CYROMAZIN	66215-27-8	420

I6.6		HEXYTHIAZOX	78587-05-0	439
I6.7	INSEKTENPHEROMONE	(E,Z)-9-DODECENYL ACETAT	35148-19-7	422
I6.8	NITROGUANIDIN- INSEKTIZIDE	CLOTHIANIDIN	210880-92-5	738
I6.8		THIAMETHOXAM	153719-23-4	637
I6.9	ORGANOZINN-INSEKTIZIDE	AZOCYCLOTIN	41083-11-8	404
I6.9		CYHEXATIN	13121-70-5	289
I6.9		FENBUTATINOXID	13356-08-6	359
I6.10	OXADIAZIN-INSEKTIZIDE	INDOXACARB	173584-44-6	612
I6.11	PHENYLETHER- INSEKTIZIDE	PYRIPROXYFEN	95737-68-1	715
I6.12	PYRAZOL(PHENYL)- INSEKTIZIDE	FENPYROXIMAT	134098-61-6	695
I6.12		FIPRONIL	120068-37-3	581
I6.12		TEBUFENPYRAD	119168-77-3	725
I6.13	PYRIDIN-INSEKTIZIDE	PYMETROZIN	123312-89-0	593
I6.14	PYRIDYLMETHYLAMIN- INSEKTIZIDE	ACETAMIPRID	135410-20-7	649

I6.14		IMIDACLOPRID	138261-41-3	582
I6.14		THIACLOPRID	111988-49-9	631
I6.15	SULFIT-ESTER-INSEKTIZIDE	PROPARGIT	2312-35-8	216
I6.16	TETRAZIN-INSEKTIZIDE	CLOFENTEZIN	74115-24-5	418
I6.17	TETRONsäURE- INSEKTIZIDE	SPIRODICLOFEN	148477-71-8	737
I6.18	(CARBAMOYL-)TRIAZOLE- INSEKTIZIDE	TRIAZAMAT	112143-82-5	728
I6.19	HARNSTOFF-INSEKTIZIDE	DIAFENTHIURON	80060-09-9	8097
I6.20	NICHT ZUGEORDNETE INSEKTIZIDE	ETOXAZOL	153233-91-1	623
I6.20		FENAZAQUIN	120928-09-8	693
I6.20		PYRIDABEN	96489-71-3	583
I6.20		Sonstige Insektizide/Acarizide		

Schnecken gifte insgesamt:	M0				
<i>Molluskizide</i>	M1				
	M1.1	CARBAMAT-MOLLUSKIZIDE	THIODICARB	59669-26-0	543
	M1.2	SONSTIGE MOLLUSKIZIDE	EISEN-III-PHOSPHAT	10045-86-0	629
	M1.2		METALDEHYD	108-62-3	62
	M1.2		Sonstige Molluskizide		
Pflanzenwachstumsregler insgesamt:	PGR0				
<i>Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler</i>	PGR1				
	PGR1.1	Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler	CHLORMEQUAT	999-81-5	143
	PGR1.1		CYCLANILID	113136-77-9	586
	PGR1.1		DAMINOZID	1596-84-5	330
	PGR1.1		DIMETHIPIN	55290-64-7	689
	PGR1.1		DIPHENYLAMIN	122-39-4	460
	PGR1.1		ETHEPHON	16672-87-0	373

PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1
PGR1.1

ETHOXYQUIN
FLORCHLORFENURON
FLURPRIMIDOL
IMAZAQUIN
MALONSÄUREHYDRAZ
ID
MEPIQUAT
1-
METHYLCYCLOPROPE
N
PACLOBUTRAZOL
PROHEXADIONCALCIU
M
NATRIUM-5-
NITROGUAIACOLAT
NATRIUM-O-
NITROPHENOLAT
TRINEXAPAC-ETHYL

91-53-2	517
68157-60-8	633
56425-91-3	696
81335-37-7	699
51542-52-0	310
24307-26-4	440
3100-04-7	767
76738-62-0	445
127277-53-6	567
67233-85-6	718
824-39-5	720
95266-40-3	8349

<i>Keimungshemmer</i>	PGR2				
	PGR2.2	Keimungshemmer	CARVON	99-49-0	602
	PGR2.2		CHLORPROPHAM	101-21-3	43
	PGR3				
<i>Sonstige Pflanzenwachstumsregler</i>	PGR3.1	Sonstige Pflanzenwachstumsregler	Sonstige Pflanzenwachstumsregler		
	Sonstige Pflanzenschutzmittel insgesamt: ZR0				
<i>Mineralöle</i>	ZR1				
	ZR1.1	Mineralöl	Mineralöle	64742-55-8	29
<i>Pflanzenöle</i>	ZR2				
	ZR2.1	Pflanzenöl	Teeröle		30
<i>Bodenentseuchungsmittel (inkl. Nematizide)</i>	ZR3				
	ZR3.1	METHYLBROMID	METHYLBROMID	74-83-9	128
	ZR3.2	Sonstige Bodenentseuchungsmittel	CHLOROPICRIN	76-06-2	298
	ZR3.2		DAZOMET	533-74-4	146
	ZR3.2		1,3-DICHLOROPROPEN	542-75-6	675

	ZR3.2		METAMNATRIUM	137-42-8	20
	ZR3.2		Sonstige Bodenentseuchungsmittel		
<i>Rodentizide</i>	ZR4				
	ZR4.1	Rodentizide	BRODIFACOUM	56073-10-0	370
	ZR4.1		BROMADIOLON	28772-56-7	371
	ZR4.1		CHLORALOS	15879-93-3	249
	ZR4.1		CHLOROPHACINON	3691-35-8	208
	ZR4.1		COUMATETRALYL	5836-29-3	189
	ZR4.1		DIFENACOUM	56073-07-5	514
	ZR4.1		DIFETHIALON	104653-34-1	549
	ZR4.1		FLOCOUMAFEN	90035-08-8	453
	ZR4.1		WARFARIN	81-81-2	70
	ZR4.1		Sonstige Rodentizide		

<i>Alle sonstigen Pflanzenschutzmittel</i>	ZR5				
	ZR5.1	Desinfektionsmittel	Sonstige Desinfektionsmittel		
	ZR5.2	Sonstige Pflanzenschutzmittel	Sonstige Pflanzenschutzmittel		